

Allgemeine Regelungen zu den anzuerkennenden Qualifizierungsleistungen gemäß § 7 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften

Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften hat aufgrund des § 7 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 05. 10 2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 993 / Nr. 144) folgende allgemeine Regelungen zu den Qualifizierungsleistungen gemäß § 7 der Promotionsordnung für die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften erlassen:

I. Inhaltliche Leistungen:

Gemäß § 7 Abs. 2 sind im Rahmen der Qualifizierungsphase Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen LP sollten aus verschiedenen Aktivitäten bestehen und können wie folgt erbracht werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen: Belegung von Kursen an der Universität Duisburg-Essen im Rahmen des Doknet der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, des Graduate Center Plus am Science Support Centre des Instituts für Optionale Studien oder an anderen Einrichtungen. Inhaltlich kann es sich dabei um Fremdsprachenkurse, Rhetorikseminare etc., sowie fachliche und überfachliche Angebote anderer Institute handeln (je nach Workload jeweils 1 bis 6 LP, insgesamt maximal 12 LP).

- a. Veranstaltungen die über ein gesamtes Semester gehen (4 LP für Sprachkurse)
- b. NRW Zertifikat (als Gesamtpaket): 12 LP

2. Teilnahme an spezifischen, auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät (insgesamt maximal 12 LP)

- a. Pro besuchte Veranstaltung (4 LP)

3. Teilnahme an Kolloquien der Fakultät und zentralen Einrichtungen der UDE (insgesamt maximal 12 LP)

- a. Regelmäßige aktive Teilnahme am Doktorand:innenkolloquium des/der Betreuers/Betreuerin oder internen Forschungskolloquien (2 LP pro Semester, maximal 6 LP)
- b. Teilnahme an Graduiertenkolleg, Promotionskolleg mit strukturiertem Programm (3 LP pro Semester, maximal 12 LP)
- c. Vortrag im Doktoranden- oder Forschungskolloquium (jeweils 2 LP).

4. Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen, Mitbetreuung von Seminar- und Abschlussarbeiten oder Leitung von Arbeitsgruppen (je nach Workload 4 bis 6 LP, insgesamt maximal 12 LP)

- a. Veranstaltungen (Seminar, Übung, Vorlesung) auch in Ko-Teaching: 4 LP
- b. Abschlussarbeiten: Erstgutachten: (3 LP) oder Zweitgutachten (1 LP)

5. Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen (insgesamt maximal 12 LP)

- a. Beitrag zur Tagung/Workshop (3LP) + pro besuchten Veranstaltungstag 1 LP, maximal 12 LP),
- b. Organisation von Veranstaltungen im Bereich wissenschaftlicher Konferenzen (Konferenzorganisation als Ganzes, Panelorganisation etc.) oder einschlägigen Tutorials (je nach Workload 4 bis 8 LP, maximal 8 LP).
- c. Einwerbung von externen Fördermitteln (nicht UDE oder Veranstalter) für Konferenzreisen (3 LP)

Offen im Denken

6. Mitarbeit an Drittmittelprojekten (insgesamt maximal 12 LP)

- a. Mitarbeit bei der Konzipierung und Beantragung von Projekten (je nach Workload 2 bis 4 LP, maximal 6 LP),
- b. Übernahme von Organisations-/Koordinationsaufgaben bei Kooperationsprojekten (je nach Workload 2 bis 4 LP, maximal 6 LP),
- c. Erstellung von Projektberichten für externe Kooperationspartner (je nach Workload 3 LP, maximal 6 LP).
- d) Eigenständiger Erwerb von Forschungsmitteln als PI oder Ko-PI (6 LP)
- e) wissenschaftliche Tätigkeiten im Kontext von Drittelprojekten, nicht Bestandteil der Dissertation (3 LP, maximal 6 LP)

7. andere vergleichbare Leistungen:

- a. Teilnahme an einer Sommerschule, einem Workshop oder einschlägigen Tutorial (je nach Workload 3 bis 6 LP, maximal 6 LP),
- b. Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung ((2 LP pro Semester bei ständiger Vertretung, 2 LP pro Kommissionsarbeit, maximal 6 LP),
- c. Mitarbeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und / oder anderen wissenschaftlichen Arbeitskreisen / Kooperationsformaten (je nach Workload 2 bis 4 LP, maximal 8 LP),
- d. wissenschaftliche Veröffentlichung als Alleinautor in referierten (inter-)nationalen Zeitschriften oder Verlagen (jeweils 12 LP soweit diese nicht Bestandteil der Dissertation sind),
- e. wissenschaftliche Veröffentlichung in referierten (inter-)nationalen Zeitschriften oder Verlagen als Koautor:in (jeweils 6 LP soweit diese nicht Bestandteil der Dissertation sind),
- f. Mitarbeit in wissenschaftlichen Publikationsorganen wie beispielsweise Review Section Manager etc. (je nach Workload 2 bis 4 LP, maximal 8 LP).

Darüber hinaus kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer andere vergleichbare Leistungen anrechnen.

II. Verfahren:

Mit beigefügtem Formblatt empfiehlt die Betreuerin oder der Betreuer die Anerkennung der erbrachten Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 7 der Promotionsordnung.

Das ausgefüllte Formular wird spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 8 eingereicht.